



Gemeinde Knonau

Abfallverordnung

vom 29. Mai 2001

(gültig ab 1.1.2002)

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Knonau Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an Inhaber und Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Grundsätze

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Die Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Wiederverwertbare Stoffe sind wo möglich separat zu sammeln und direkt dem Handel zurück zu geben.

In der Gemeinde Knonau bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Entsorgung von Abfällen, nämlich

- A. die Kehrichtabfuhr
- B. die Recycling-Anlage
- C. der Häckseldienst
- D. die Sammlung von Sonderabfällen

Die von der Gemeinde organisierte Entsorgung von Abfällen (Art. 2, Abs. 4) steht ausschliesslich der in Knonau wohnhaften Bevölkerung und dem hier ansässigen Gewerbe zur Verfügung.

Art. 3 Gewerbe

Unter diesem Begriff werden alle Unternehmungen und Betriebe der Industrie, der Forst- und Landwirtschaft sowie des Dienstleistungsgewerbes eingeschlossen.

Art. 4 Definitionen für Abfallstoffe

4.1 Siedlungsabfälle:

Die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung gelten als Siedlungsabfälle. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere:

- Kehricht:
brennbare, nicht wiederverwertbare Stoffe;

- Sperrgut:
Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt;
- Separatabfälle:
Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zu geführt werden;
- kompostierbare Abfälle:
pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und von Grünflächen.

4.2 Spezifische Betriebsabfälle:

Als solche werden die aus dem Gewerbe stammenden Abfälle bezeichnet, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen gemäss Art. 4.1 entsprechen und keine Sonderabfälle entsprechend Art. 4.4 darstellen.

4.3 Bauabfälle:

Alle von Baustellen stammenden Stoffe gelten als Bauabfälle (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfall, ausgenommen Sonderabfall gemäss Art. 4.4)

4.4 Sonderabfall:

Sämtlicher Abfall aus Haushalten und Gewerbe, welcher der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen untersteht, gilt als Sonderabfall (Gifte, Chemikalien, Medikamente, Farben, Lacke, usw.).

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

5.1 Die Gemeinde sorgt für:

- ein effizientes und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführtes Abfuhr- und Entsorgungswesen,
- die Sammlung, die Abfuhr und das Zuführen zu einer Behandlung des Siedlungsabfalles,
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushaltungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL),
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 dieser Verordnung,
- die Erstellung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen, die für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen notwendig sind.

5.2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, das Angebot für die Entsorgung von Abfällen zu erweitern oder einzuschränken.

5.3 Die Gemeinde kann die Ausführung von Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden und Organisationen zusammenschliessen.

Art. 6 Sammlung von Siedlungsabfall aus Haushalten und von Gewerbe

- 6.1 Solche Sammlungen können In Form von wöchentlichen Abfahren erfolgen (insbesondere für Kehrriecht und für nicht spezifische Betriebsabfälle aus dem Gewerbe).
- 6.2 In der Recycling-Anlage können verschiedene Stoffe getrennt gesammelt werden (hauptsächlich Separatabfälle).
Die Recycling-Anlage ist in der Regel an Werktagen (inkl. Samstag) geöffnet.
Insbesondere um eine getrennte Sammlung und die Entsorgungskosten den Verursachern zu belasten, können einzelne Stoffe nur in zusätzlich eingeschränkten Zeiten und gegen die Bezahlung einer Gebühr abgegeben werden. Solche Einschränkungen gelten insbesondere für die nachfolgend unter Kategorie II eingeteilten Stoffe.

Kategorie I:

- Papier
- Verpackungsglas
- kompostierbare Abfälle
- Kleider und Schuhe
- Tierkadaver, Metzgereiabfälle
- Altöl (Mineral- und Speiseöl)

Kategorie II:

- Karton
- Metalle (Eisen, Aluminium, Büchsen)
- brennbares Sperrgut
- Batterien
- Elektro- und Haushaltgeräte
- Leuchtstoffröhren
- Pneus
- mineralische Stoffe

Der Gemeinderat ist befugt, die Zuweisung zu einer Kategorie und die entsprechenden Bedingungen den Umständen angepasst zu ändern.

- 6.3 Kompostierbares Material, das von der Gemeinde gesammelt wird, darf die Länge von 50 cm und 3 cm Dicke nicht überschreiten. Für gröberes Astmaterial kann ein spezieller Häckseldienst organisiert werden.
- 6.4 Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen können alljährlich anlässlich einer besonderen Sammlung abgegeben werden.

Art. 7 Information, vorbildliches Verhalten

- 7.1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Bera-

tungstätigkeit mit dem Dienstleistungsverband Amt sowie mit dem Kanton.

- 7.2 Alle Haushalte und Gewerbebetriebe erhalten in der Regel jedes Jahr den Abfallkalender und bei Bedarf zusätzliche Hinweise in Gemeindezirkularen.
- 7.3 Die politische Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Verwaltung sowie in den Gemeindewerken.
- 7.4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft. Diese geben Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt (jährliche Abfallstatistik).

Art. 8 Pflichten der Privaten und des Gewerbes

- 8.1 Kehricht muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Gewerbebetriebe, die den Kehricht selbstständig entsorgen wollen, brauchen dazu eine Bewilligung des Gemeinderates.
- 8.2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus dem Gewerbe, (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen. Die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.
- 8.3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Sammelstelle abzugeben.
- 8.4 Spezifische Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können der öffentlichen Kehrichtabfuhr beziehungsweise der Recycling-Anlage nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

- 8.5 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die einzelnen Fraktionen aufzutrennen und einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Der Gemeinderat kann eine spezielle Bearbeitung verlangen.
- 8.6 Das Ablagern oder Stehen lassen von Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten, ebenso die nicht dafür vorgesehene Entsorgung von Stoffen über die Kanalisation.
- Von diesem Verbot ist die Lagerung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- 8.7 Nicht pflanzliche Abfälle sowie nicht naturbelassenes Holz darf nicht im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées verbrannt werden. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in dafür bewilligten Anlagen.
- 8.8 Die Kompostierung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist dem Verbrennen vorzuziehen. Das Verbrennen dieser Stoffe ist nur dann erlaubt, wenn die Immissionen gering sind, eine andere Entsorgung mit übermässigem Aufwand verbunden wäre und das Verbrennen einer modernen Arbeitsweise nicht widerspricht.
- 8.9 Ausgediente Fahrzeuge müssen beseitigt und auf dafür bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 9 Kostendeckungsprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung (inklusive Kapitalkosten, Zinsen und Abschreibungen) werden mittels einer pauschalen Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren den Pflichtigen überbunden.

Art. 10 Erhebung von Grundgebühr und mengenabhängiger Gebühr

- 10.1 Grundgebühr:
Diese wird jährlich den Hauseigentümern und dem Gewerbe in Rechnung gestellt. Mit der Grundgebühr werden die Kosten der Abfallentsorgung finanziert, die nicht mit der mengenabhängigen Gebühr gedeckt werden.

Diese Kosten betreffen insbesondere die Aufwendungen für eigenes Personal und Administration, die Gebäude- und Betriebskosten der Recycling-Anlage, die Entsorgungskosten von Abfällen der Kat. I (Art. 6.2) sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

10.2 Mengenabhängige Gebühr:

Sackgebühren, Containeretiketten, Gebühren für Inanspruchnahme des Häckseldienstes und die Entsorgung von Stoffen der Kat. II (Art. 6.2) sind mengenabhängige Gebühren.

Die Gebühr ist abhängig von Art und Menge des Abfalles (Gewicht, Volumen, Anzahl) und ist in der Regel bei Abgabe des Altstoffes zu entrichten. Die Gebühr soll die gesamten Kosten der Sammlung und Entsorgung des entsprechenden Stoffes decken.

Art. 11 Gebührenfestlegung

Die Gebühren werden nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalles ermittelt und vom Gemeinderat in einem separaten Reglement zu dieser Verordnung geregelt. Sie werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind zu berücksichtigen.

Die Gebühren für Sack- und Containeretiketten richten sich nach den Vorgaben des Dienstleistungsverbandes Amt.

Art. 12 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Affoltern, 8910 Affoltern, angefochten werden.

Art. 13 Kontrolle, Strafbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken unter anderem Abfallgebände zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden an das Statthalteramt angezeigt und gemäss den Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes geahndet.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Die Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Abfallverordnung vom 31.8.1992 aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Knonau

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. von Siebenthal

P. Nägeli

Genehmigungen

- Vom Gemeinderat am 6. November 2000 genehmigt.
- Von der Gemeindeversammlung am 29. Mai 2001 genehmigt.
- Durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr.2108 vom 17. September 2001 genehmigt.